OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400913/6/Zo/HUE

Datum:
Linz, 30. Dezember 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, Belgien, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29.05.2024, GZ: BHSD/924140001646/24, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. **Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Tatvorwurf wie folgt lautet:**
„Sie haben am 22.06.2023, 14:49 Uhr, auf der A8 bei Str.km 70,02 in der Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding, Abschnitt B__ – C__, in Fahrtrichtung Knoten Voralpenkreuz das mehrspurige Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (B) auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahn- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Es wurde festgestellt, dass die am Fahrzeug angebrachte Klebe-vignette nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben in der Mautordnung angebracht (geklebt) war, indem die Vignette nicht

vollständig von der Trägerfolie abgelöst wurde, sodass das auf der Trägerfolie aufgedruckte ‚X' sichtbar war."

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.05.2024, GZ: BHSD/924140001646/24, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) verhängt. Der Tatvorwurf lautet wie folgt:

„Datum/Zeit: 22.06.2023, 14:49 Uhr
Ort: D__, A8 Str.km 70,02, Abschnitt B__-C__, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (B)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) war. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette wurde die Trägerfolie nicht vollständig entfernt (das ‚X' war sichtbar), weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig war."

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung durch das vorliegende Beweisfoto und das durchgeführte Ermittlungsverfahren nachgewiesen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass er bereits mehrmals darauf hingewiesen habe, dass er eine Ersatzmaut bezahlen habe müssen und auch die Überweisungsbelege vorgelegt hätte. Leider wäre man bei der belangten Behörde auf diesen Umstand nicht eingegangen oder hätte ihn kontaktiert. Er wäre deshalb nicht bereit, die Strafe zu entrichten.

I.3. Mit Schreiben vom 02.10.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde inkl. der ASFINAG-Stellungnahme vom 19.04.2024 samt Beweisfoto und in die Beschwerdeschrift.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und zudem keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf benützte am 22.06.2023, 14:49 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (B) die A8 bei Str.km 70,02 in der Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding, Abschnitt B__ – C__, in Fahrtrichtung Knoten Voralpenkreuz, ohne dass am Kraftfahrzeug eine gültige Vignette nach § 10 BStMG zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut ordnungsgemäß angebracht noch das Kennzeichen für eine gültige Digitale Vignette bei der ASFINAG registriert war. Auf dem Beweisfoto ist ersichtlich, dass auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges zur Tatzeit am Tatort eine gültige 10-Tages-Vignette angebracht war, welche nicht von der Trägerfolie abgelöst wurde, sodass das auf der Trägerfolie aufgedruckte „X" ersichtlich war. Die ist auf dem Beweisfoto klar erkennbar und zudem unstrittig.

Von der automatischen Vignettenkontrolle wurden insgesamt drei Übertretungen des BStMG mit dem gegenständlichen PKW festgestellt, wobei die ASFINAG für die Fahrten am 26.06.2023 und am 02.07.2023 jeweils ein Ersatzmautangebot an den Bf als Zulassungsbesitzer übermittelt hat, welche auch zur Einzahlung gelangt sind.

Für die verfahrensgegenständliche Fahrt am 22.06.2023 ist kein Ersatzmautangebot ergangen, da zum Abfragezeitpunkt die Abfrage der Zulassungsdaten für die ASFINAG aus dem internationalen Fahrzeugzulassungsregister noch nicht möglich gewesen ist. Belgien hat erst etwas später diese Initiative mehrerer europäischer Länder zur Zusammenarbeit nationaler Registrierungsbehörden (EUCARIS) umgesetzt.

II.2. Laut vorliegendem Verwaltungsakt ist der Bf (in Österreich) unbescholten. Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

III. Beweiswürdigung:

Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Lenkereigenschaft des Bf, zur Tatzeit, dem Tatort, dem Beweisfoto und den Ersatzmauten gründen auf den Stellungnahmen des Bf und dem Akteninhalt samt der ASFINAG-Stellungnahme vom 19.04.2024.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (Digitale Vignette) zu entrichten.

Punkt 2.2.1 der Mautordnung besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist.
Die Klebevignette für mehrspurige Fahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht werden. Auf die eindeutigen Anbringungsempfehlungen auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG ermächtigt, sofern es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung kommt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf

automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.
Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen nicht. (Abs. 6)

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

IV.2. Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kraftfahrzeuges eine gültige 10-Tages-Vignette (Lochung: 22/06) angebracht, welche - entgegen den Anbringungsvorschriften von Punkt 2.2.1 der Mautordnung – nicht (gänzlich) von der Trägerfolie abgezogen und damit nicht mit dem originären Vignettenkleber auf der Windschutzscheibe befestigt wurde, weshalb auf dem Beweisfoto das auf der Trägerfolie aufgedruckte „X" klar ersichtlich ist.

Damit wurde die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, weshalb der Bf als Lenker des Kraftfahrzeuges zur Tatzeit am Tatort das vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

Übertretungen des § 20 BStMG werden straflos, wenn innerhalb der gesetzlichen Frist eine angebotene Ersatzmaut (§ 19 BStMG) einbezahlt wird.
Zur gegenständlichen Fahrt ist an den Bf als Zulassungsbesitzer kein Ersatzmautangebot ergangen, da für die ASFINAG zum Abfragezeitpunkt eine Abfrage der Zulassungsdaten aus dem internationalen Fahrzeugzulassungsregister noch nicht möglich gewesen ist. Belgien hat erst kurz danach diese Initiative mehrerer europäischer Länder zur Zusammenarbeit nationaler Registrierungsbehörden (EUCARIS) umgesetzt.
Da gem. § 19 Abs. 6 BStMG subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut nicht bestehen, ist für den Bf durch das Unterbleiben eines Ersatzmautangebotes nichts zu gewinnen.

Es ist von Fahrlässigkeit des Bf auszugehen, da der Lenker eines Kraftfahrzeuges verpflichtet ist, sich eigeninitiativ vor Befahren einer Mautstrecke über die Anbringungsvorschriften von Vignetten zu informieren und die Vignette korrekt anzubringen bzw. die korrekte Anbringung einer Vignette zu überprüfen. Eine (gültige) Vignette muss demnach entsprechend den Anbringungsvorschriften auf

die Windschutzscheibe aufgeklebt werden (Verhinderung der Mehrfachverwendung auf verschiedenen Kraftfahrzeugen). Diesbezüglich besteht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch für ausländische Kraftfahrzeuglenker die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat (im konkreten Fall: Anbringungsvorschriften von Klebevignetten), ausreichend zu unterrichten (vgl. neben vielen VwGH 18.12.1997, 97/06/0224). Auf die eindeutigen Anbringungsempfehlungen auf der Rückseite der Trägerfolie wird zusätzlich hingewiesen.

Der Bf ist als Lenker des Kraftfahrzeuges seinen Erkundigungs- und Überprüfungsverpflichtungen vor Befahren von Mautstrecken offensichtlich nicht nachgekommen bzw. hat diese ignoriert, weshalb es zur gegenständlichen Verwaltungsübertretung gekommen ist.

Da Entschuldigungsgründe weder vorgebracht wurden noch solche vorliegen, ist der Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

IV.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Zu berücksichtigen ist, dass der Bf zur Tatzeit im Besitz einer gültigen 10-Tages-Vignette war (und die Missbrauchsgefahr bei einer 10-Tages-Vignette – Mehrfachverwendung auf verschiedenen Kfz – aufgrund der kurzen Gültigkeitsdauer der Vignette wesentlich geringer als bei einer nicht angebrachten Jahresvignette ist) und damit den Betrag, den er an Maut geschuldet hätte, tatsächlich bezahlt hat. Der ASFINAG ist insofern auch keine Maut entgangen, weshalb dem Bf der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z 13 StGB zuzubilligen ist. Auch wenn der Bf letztlich nicht erfolgreich war, so ist ihm auch zuzubilligen, dass

er für zwei weitere gleichgelagerte Delikte die Ersatzmaut innerhalb der gesetzlichen Frist überwiesen hat. Aus diesem Umstand ist die Einsichtigkeit des Bf abzuleiten und das Unterbleiben eines Ersatzmautangebotes durch die ASFINAG für das verfahrensgegenständliche Delikt ist nicht im Verantwortungsbereich des Bf gelegen, sodass auch dieser Umstand bei der Strafbemessung zu berücksichtigen ist. Einen weiteren wesentlichen Milderungsgrund stellt auch seine Unbescholtenheit dar.

In einer Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände erscheint daher die von der belangten Behörde festgesetzte Mindeststrafe nicht angemessen. Gemäß § 20 VStG kann eine Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Im Hinblick auf das Fehlen von Erschwerungsgründen, die geschilderte Situation, welche zum Unterbleiben eines Ersatzmautangebotes durch die ASFINAG geführt hat, sowie der anderen angeführten Milderungsgründe ist es unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalls unter Ausschöpfung des außerordentlichen Milderungsrechtes vertretbar, die Strafe auf die Hälfte des gesetzliche Mindestmaßes herabzusetzen. Die nunmehr festgesetzte Strafe ist tat- und schuldangemessen und ausreichend, den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Auch bei Verhängung der Mindeststrafe wären die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ohne Belang (vgl. u.a. VwGH 31.10.1990, 90/02/0103).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne ordnungsgemäß aufgeklebter gültiger Mautvignette bzw. das Nichtinformieren des Lenkers über die Anbringungsvorschriften vor Befahren einer Mautstrecke ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

Der Tatvorwurf im angefochtenen Straferkenntnis beinhaltet teilweise Widersprüche und Bestandteile abseits des festgestellten wesentlichen Sachverhaltes (*„weder eine gültige Klebevignette angebracht*" vs. *„die angebrachte Klebevignette war nicht gültig*" vs. *„die angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß angebracht war*"). Aus dem Ermittlungsergebnis und der Begründung des Straferkenntnisses geht hervor, dass die vom Bf auf der Windschutzscheibe angebrachte 10-Tages-Vignette zur Tatzeit zwar gültig, aber nicht ordnungsgemäß aufgeklebt war.
Aus diesem Grund war der von der belangten Behörde formulierte Tatvorwurf zu kürzen und von Widersprüchen zu befreien, um eine Lesbarkeit des vorgeworfenen Verhaltens zu erreichen und den Anforderungen des § 44a VStG zu entsprechen.

IV.4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde. Wegen der Herabsetzung der Strafe waren keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Erkundungspflichten von ausländischen Fahrzeuglenkern ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an

den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl